



# publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan  
der Fachhochschule Trier



<b>2012</b>	<b>Veröffentlicht am 14.06.2012</b>	<b>Nr. 04/S.162</b>
Tag	Inhalt	Seite
14.06.2012	<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012</b>	164-164
14.06.2012	<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Maschinenbau-Produktentwicklung und Technische Planung“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012</b>	165-165
14.06.2012	<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Digitale Produktentwicklung-Maschinenbau“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012</b>	166-166
14.06.2012	<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Physikingenieurwesen“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012</b>	167-167
14.06.2012	<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012</b>	168-168
14.06.2012	<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012</b>	169-169
14.06.2012	<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Medieninformatik“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012</b>	170-170
14.06.2012	<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Medieninformatik“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012</b>	171-171
14.06.2012	<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012</b>	172-172

Nr. 4	publicus – Amtliches Veröffentlichungsorgan der FH Trier	S. 163
14.06.2012	<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012</b>	173-173
14.06.2012	<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen / Umweltplanung“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012</b>	174-174
14.06.2012	<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Business Administration and Engineering“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012</b>	175-175
14.06.2012	<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Umweltorientierte Energietechnik“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012</b>	176-176
14.06.2012	<b>Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik“ der Fachbereiche Technik und Wirtschaft an der Fachhochschule Trier vom 02.06.2012</b>	177-191
14.06.2012	<b>Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik“ des Fachbereichs Technik an der Fachhochschule Trier vom 26.05.2012</b>	192-207
14.06.2012	<b>Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang „Elektrotechnik“ des Fachbereichs Technik an der Fachhochschule Trier vom 02.06.2012</b>	208-218

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
dualen Bachelor-Studiengang  
„Produktionstechnologie“ des Fachbe-  
reichs Umweltplanung / Umwelttechnik  
der Fachhochschule Trier,  
Standort Birkenfeld  
vom 03.04.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 06.04.2011 und 12.10.2011 sowie am 14.12.2011 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ an der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 31.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Artikel 1**

Die Freiversuchsregelung des § 16 entfällt ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos. Der Freiversuch entfällt auch bei einem Studiengangswechsel ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos.

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die bereits nach der alten Prüfungsordnung studieren, haben Bestandschutz. Die Freiversuchsregelung des vormaligen § 16 gilt für diese Studierenden bis zum Abschluss ihres Studiums.

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studie-

renden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium im dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ an der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld aufnehmen.

- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufgenommen haben, genießen Bestandschutz.

Birkenfeld, den 03.04.2012

gez.: Prof. Dr. Ing. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltplanung/Umwelttechnik

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang „Maschinenbau-  
Produktentwicklung und Technische Pla-  
nung“ des Fachbereichs Umweltplanung /  
Umwelttechnik der Fachhochschule Trier,  
Standort Birkenfeld  
vom 03.04.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 06.04.2011 und 12.10.2011 sowie am 14.12.2011 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Maschinenbau-Produktentwicklung und Technische Planung“ vom 21.04.2008 (StAnz. S. Nr. 19 vom 02.06.2008), genehmigt am 17. April 2008 (Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2994/08), an der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 31.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Artikel 1**

Die Freiversuchsregelung des § 16 entfällt ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos. Der Freiversuch entfällt auch bei einem Studiengangswechsel ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos.

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die bereits nach der alten Prüfungsordnung studieren, haben Bestandschutz. Die Freiversuchsregelung des vormaligen § 16 gilt für diese Studierenden bis zum Abschluss ihres Studiums.

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium im Bachelor-Studiengang „Maschinenbau-Produktentwicklung und Technische Planung“ an der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufgenommen haben, genießen Bestandschutz.

Birkenfeld, den 03.04.2012

gez.: Prof. Dr. Ing. Peter Gutheil  
Dekan des

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang „Digitale Produktent-  
wicklung-Maschinenbau“ des Fachbereichs  
Umweltplanung / Umwelttechnik der Fach-  
hochschule Trier, Standort Birkenfeld  
vom 03.04.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 06.04.2011 und 12.10.2011 sowie am 14.12.2011 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Digitale Produktentwicklung-Maschinenbau“ vom 28.04.2008 (StAnz. S. Nr. 19 vom 02.06.2008), genehmigt am 25. April 2008 (Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3006/08), an der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 31.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Artikel 1**

Die Freiversuchsregelung des § 18 entfällt ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos. Der Freiversuch entfällt auch bei einem Studiengangswechsel ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos.

§ 18 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die bereits nach der alten Prüfungsordnung studieren, haben Bestandschutz. Die Freiversuchsregelung des vormaligen § 18 gilt für diese Studierenden bis zum Abschluss ihres Studiums.

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium im Master-Studiengang „Digitale Produktentwicklung-Maschinenbau“ an der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufgenommen haben, genießen Bestandschutz.

Birkenfeld, den 03.04.2012

gez.: Prof. Dr. Ing. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltplanung/Umwelttechnik

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang „Physikingenieurwesen“ des Fachbereichs Umweltplanung /  
Umwelttechnik der Fachhochschule Trier,  
Standort Birkenfeld  
vom 03.04.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 06.04.2011 und 12.10.2011 sowie am 14.12.2011 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Physikingenieurwesen“ vom 21.04.2008 (StAnz. S. Nr. 19 vom 02.06.2008), genehmigt am 17. April 2008 (Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2996/08), an der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 31.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Freiversuchsregelung des § 16 entfällt ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos. Der Freiversuch entfällt auch bei einem Studiengangswechsel ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos.

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die bereits nach der alten Prüfungsordnung studieren, haben Bestandschutz. Die Freiversuchsregelung des vormaligen § 16 gilt für diese Studierenden bis zum Abschluss ihres Studiums.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium im Bachelor-Studiengang „Physikingenieurwesen“ an der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufgenommen haben, genießen Bestandschutz.

Birkenfeld, den 03.04.2012

gez.: Prof. Dr. Ing. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltplanung/Umwelttechnik

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang „Bio-, Umwelt- und  
Prozessverfahrenstechnik“ des Fachbe-  
reichs Umweltplanung / Umwelttechnik der  
Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld  
vom 03.04.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 06.04.2011 und 12.10.2011 sowie am 14.12.2011 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik“ vom 21.04.2008 (StAnz. S. Nr. 19 vom 02.06.2008), genehmigt am 17. April 2008 (Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2993/08), an der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 31.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Freiversuchsregelung des § 16 entfällt ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos. Der Freiversuch entfällt auch bei einem Studiengangswechsel ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos.

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die bereits nach der alten Prüfungsordnung studieren, haben Bestandschutz. Die Freiversuchsregelung des vormaligen § 16 gilt für diese Studierenden bis zum Abschluss ihres Studiums.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium im Bachelor-Studiengang „Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik“ an der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufgenommen haben, genießen Bestandschutz.

Birkenfeld, den 03.04.2012

gez.: Prof. Dr. Ing. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltplanung/Umwelttechnik

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang „Nachhaltige Prozess-  
verfahrenstechnik“ des Fachbereichs Um-  
weltplanung / Umwelttechnik der Fach-  
hochschule Trier, Standort Birkenfeld  
vom 03.04.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 06.04.2011 und 12.10.2011 sowie am 14.12.2011 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik“ vom 28.04.2008 (StAnz. S. Nr. 19 vom 02.06.2008), genehmigt am 25. April 2008 (Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3009/08), an der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 31.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Artikel 1**

Die Freiversuchsregelung des § 18 entfällt ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos. Der Freiversuch entfällt auch bei einem Studiengangswechsel ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos.

§ 18 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die bereits nach der alten Prüfungsordnung studieren, haben Bestandschutz. Die Freiversuchsregelung des vormaligen § 18 gilt für diese Studierenden bis zum Abschluss ihres Studiums.

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium im Master-Studiengang „Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik“ an der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufgenommen haben, genießen Bestandschutz.

Birkenfeld, den 03.04.2012

gez.: Prof. Dr. Ing. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltplanung/Umwelttechnik



**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang „Medieninformatik“  
des Fachbereichs Umweltplanung / Um-  
welttechnik der Fachhochschule Trier,  
Standort Birkenfeld  
vom 03.04.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 06.04.2011 und 12.10.2011 sowie am 14.12.2011 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Medieninformatik“ vom 21.04.2008 (StAnz. S. Nr. 19 vom 02.06.2008), genehmigt am 17. April 2008 (Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2995/08), an der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 31.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Freiversuchsregelung des § 16 entfällt ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos. Der Freiversuch entfällt auch bei einem Studiengangswechsel ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos.

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die bereits nach der alten Prüfungsordnung studieren, haben Bestandschutz. Die Freiversuchsregelung des vormaligen § 16 gilt für diese Studierenden bis zum Abschluss ihres Studiums.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium im Bachelor-Studiengang „Medieninformatik“ an der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufgenommen haben, genießen Bestandschutz.

Birkenfeld, den 03.04.2012

gez.: Prof. Dr. Ing. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltplanung/Umwelttechnik

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang „Medieninformatik“  
des Fachbereichs Umweltplanung / Um-  
welttechnik der Fachhochschule Trier,  
Standort Birkenfeld  
vom 03.04.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 06.04.2011 und 12.10.2011 sowie am 14.12.2011 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Medieninformatik“ vom 28.04.2008 (StAnz. S. Nr. 19 vom 02.06.2008), genehmigt am 25. April 2008 (Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3003/08), an der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 31.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Freiversuchsregelung des § 18 entfällt ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos. Der Freiversuch entfällt auch bei einem Studiengangswechsel ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos.

§ 18 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die bereits nach der alten Prüfungsordnung studieren, haben Bestandschutz. Die Freiversuchsregelung des vormaligen § 18 gilt für diese Studierenden bis zum Abschluss ihres Studiums.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium im Master-Studiengang „Medieninformatik“ an der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufgenommen haben, genießen Bestandschutz.

Birkenfeld, den 03.04.2012

gez.: Prof. Dr. Ing. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltplanung/Umwelttechnik

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“  
des Fachbereichs Umweltplanung /  
Umwelttechnik der Fachhochschule Trier,  
Standort Birkenfeld  
vom 03.04.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 06.04.2011 und 12.10.2011 sowie am 14.12.2011 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ vom 21.04.2008 (StAnz. S. Nr. 19 vom 02.06.2008), genehmigt am 17. April 2008 (Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2992/08), an der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 31.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Freiversuchsregelung des § 16 entfällt ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos. Der Freiversuch entfällt auch bei einem Studiengangswechsel ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos.

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die bereits nach der alten Prüfungsordnung studieren, haben Bestandschutz. Die Freiversuchsregelung des vormaligen § 16 gilt für diese Studierenden bis zum Abschluss ihres Studiums.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium im Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ an der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufgenommen haben, genießen Bestandschutz.

Birkenfeld, den 03.04.2012

gez.: Prof. Dr. Ing. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltplanung/Umwelttechnik

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang „Angewandte Informatik“  
des Fachbereichs Umweltplanung /  
Umwelttechnik der Fachhochschule Trier,  
Standort Birkenfeld  
vom 03.04.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 06.04.2011 und 12.10.2011 sowie am 14.12.2011 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ vom 28.04.2008 (StAnz. S. Nr. 19 vom 02.06.2008), genehmigt am 25. April 2008 (Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3008/08), an der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 31.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Freiversuchsregelung des § 18 entfällt ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos. Der Freiversuch entfällt auch bei einem Studiengangswechsel ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos.

§ 18 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die bereits nach der alten Prüfungsordnung studieren, haben Bestandschutz. Die Freiversuchsregelung des vormaligen § 18 gilt für diese Studierenden bis zum Abschluss ihres Studiums.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium im Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ an der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufgenommen haben, genießen Bestandschutz.

Birkenfeld, den 03.04.2012

gez.: Prof. Dr. Ing. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltplanung/Umwelttechnik

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen/  
Umweltplanung“ des Fachbereichs  
Umweltplanung / Umwelttechnik der  
Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld  
vom 03.04.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 06.04.2011 und 12.10.2011 sowie am 14.12.2011 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung“ vom 21.04.2008 (StAnz. S. Nr. 19 vom 02.06.2008), genehmigt am 17. April 2008 (Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2997/08), an der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 31.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Freiversuchsregelung des § 16 entfällt ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos. Der Freiversuch entfällt auch bei einem Studiengangswechsel ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos.

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die bereits nach der alten Prüfungsordnung studieren, haben Bestandschutz. Die Freiversuchsregelung des vormaligen § 16 gilt für diese Studierenden bis zum Abschluss ihres Studiums.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung“ an der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufgenommen haben, genießen Bestandschutz.

Birkenfeld, den 03.04.2012

gez.: Prof. Dr. Ing. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltplanung/Umwelttechnik

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang „Business Administration  
and Engineering“ des Fachbereichs  
Umweltplanung / Umwelttechnik  
der Fachhochschule Trier,  
Standort Birkenfeld  
vom 03.04.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 06.04.2011 und 12.10.2011 sowie am 14.12.2011 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Business Administration and Engineering“ vom 28.04.2008 (StAnz. S. Nr. 19 vom 02.06.2008), genehmigt am 25. April 2008 (Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3004/08), an der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 31.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Artikel 1**

Die Freiversuchsregelung des § 18 entfällt ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos. Der Freiversuch entfällt auch bei einem Studiengangswechsel ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos.

§ 18 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die bereits nach der alten Prüfungsordnung studieren, haben Bestandschutz. Die Freiversuchsregelung des vormaligen § 18 gilt für diese Studierenden bis zum Abschluss ihres Studiums.

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium im Master-Studiengang „Business Administration and Engineering“ an der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufgenommen haben, genießen Bestandschutz.

Birkenfeld, den 03.04.2012

gez.: Prof. Dr. Ing. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltplanung/Umwelttechnik

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang „Umweltorientierte  
Energietechnik“ des Fachbereichs Um-  
weltplanung / Umwelttechnik der Fach-  
hochschule Trier, Standort Birkenfeld  
vom 03.04.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 06.04.2011 und 12.10.2011 sowie am 14.12.2011 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung vom 19.08.2010 (Publicus Nr.4 /S. 9 vom 20.08.2010) für den Master-Studiengang „Umweltorientierte Energietechnik“ an der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 31.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Freiversuchsregelung des § 18 entfällt ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos. Der Freiversuch entfällt auch bei einem Studiengangswechsel ab dem Wintersemester 2011/12 ersatzlos.

§ 18 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die bereits nach der alten Prüfungsordnung studieren, haben Bestandschutz. Die Freiversuchsregelung des vormaligen § 16 gilt für diese Studierenden bis zum Abschluss ihres Studiums.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium im Master-Studiengang „Umweltorientierte Energietechnik“ an der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufgenommen haben, genießen Bestandschutz.

Birkenfeld, den 03.04.2012

gez.: Prof. Dr. Ing. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltplanung/Umwelttechnik

**Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik“ der Fachbereiche Technik und Wirtschaft an der Fachhochschule Trier vom 02.06.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2010, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs Technik am 11.12.2011 und des Fachbereichs Wirtschaft am 07.12.2011 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 01.06.2012 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt:**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Seminarleistungen
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis
- § 20 Bachelor-Urkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 22 Inkrafttreten
- § 23 Übergangsbestimmungen
- Anlage 1: Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Wahlpflichtfächer, Labore und Seminare

**§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 2 Bachelor-Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.") verliehen.

**§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit beträgt sieben Semester. Darin ist das Praxisprojekt nach Abs. 3 und 4 enthalten. Diese Prüfungsordnung stellt sicher, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Der Umfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitsaufwands der Studierenden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich entspricht insgesamt 210 ECTS-Punkten. Studierende wählen bei der Einschreibung einen der beiden Studienschwerpunkte „Wirtschaft“ oder „Elektrotechnik“. Die genaue Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu dem jeweilig gewählten Schwerpunkt sowie die entsprechenden ECTS-Punkte zu den Modulen ergeben sich aus Anlage 1. Studierende können im Verlauf ihres Studiums jederzeit den Studienschwerpunkt wechseln. Alle innerhalb der ersten beiden Semester erbrachten ECTS-Punkte aus Pflichtmodulen werden für den jeweils neuen Schwerpunkt anerkannt. Im übrigen gilt § 18.

(3) Im 7. Semester findet das Praxisprojekt statt. Dieses wird entweder in einem Unternehmen oder in der Hochschule abgeleistet. Dabei soll an Aufgabenstellungen aus der Praxis das Gelernte angewendet und vertieft werden. Vor Antritt des Praxisprojekts erfolgt in Absprache zwischen der/dem Studierenden, der/dem betreuenden Lehrenden sowie dem Praxispartner bzw. der Praxispartnerin eine



schriftliche Konkretisierung des Projektes:

1. Der Fachbereich stellt sicher, dass das Praxisprojekt inhaltlich umrissen wird und auf den jeweiligen Studienschwerpunkten der/des Studierenden aufbaut.

2. Das Praxisprojekt schließt mit einer Abschlusspräsentation; diese Präsentation wird von der bzw. dem betreuenden Lehrenden bewertet.

(4) Das Praxisprojekt kann durch ein Auslandssemester bzw. durch einen entsprechenden Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden.

#### § 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsformen der Fachbereiche Technik und Wirtschaft sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte, Planspiele, Tutorien und Exkursionen. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungsformen angeboten werden.

(2) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnehmerplätzen genießen die Studierende den Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt sowie mindestens erreichte Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.

(3) Die Fachbereichsräte können den Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage 2 jährlich den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend ändern. Sofern das Angebot an Wahlpflichtfächern geändert wird, wird dies rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

#### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. fünf Professorinnen oder Professoren der Fachbereiche Technik und Wirtschaft,
2. zwei studentische Mitglieder und
3. je ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende

Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 werden von den Fachbereichsräten bestimmt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1 bis 4 werden durch Nachberufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Hochschulprüfungen werden von allen in § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG genannten Personen abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier

bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die bzw. der Betreuende der Abschlussarbeit gibt das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die in Abs. 2 genannten Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

#### **§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG zum Studium an der Fachhochschule Trier.

(2) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Fachhochschule Trier eingeschrieben ist.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung.

Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Prüfung in einem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden

und

2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

#### **§ 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit und
2. den in Anlage 1 aufgeführten Module.

#### **§ 9 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 10,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 11,
3. Seminarleistungen gem. § 12,
4. die Abschlussarbeit gem. § 13.
5. das Praxisprojekt gem. § 3 Abs. 3 u. 4

(2) Studienleistungen werden in Form von schriftlichen Überprüfungen, Übungen, Laborversuchen, Versuchsberichten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Tutorien, Referaten, Hausarbeiten, Exkursionen und Berichten erbracht. Sie können benotet oder unbenotet sein. Benotete Studienleistungen werden nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen. Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Anlagen dieser Ordnung aufgeführt.

(3) Machen Studierende eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft,

wegen der sie die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht ablegen können, so gestattet der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie § 26 Abs. 5 HochSchG entsprechen.

### § 10 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die in der Regel aus zwei Prüfenden und mindestens einem sachkundigen beisitzenden Mitglied besteht. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung

widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der/die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

### § 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über zwei bis sechs Wochen. Durch Haus- und Projektarbeiten soll insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten, die Noten sind anschließend – mindestens aber eine Woche vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters – bekanntzugeben. Den Studierenden soll Einsicht in die Klausuren gewährt werden.

(5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der FH Trier durchgeführt.

### § 12 Seminarleistungen

(1) Bei Seminarleistungen sollen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen auf spezielle sowie praxisrelevante Fragestellungen anwenden, vertiefen und weiterentwickeln.

(2) Seminarleistungen können aus Projektar-

beiten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten, Berichten sowie sonstigen Studien- oder Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie aus Kombinationen daraus bestehen.

(3) Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß.

### **§ 13 Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen die Studien- und Prüfungsleistungen der ersten sechs Semester des Bachelor-Studiums erbracht sein; die Studien- und Prüfungsleistungen der ersten drei Semester gemäß Anlage 1 sind zwingend erforderlich. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss des Praxisprojekts sowie aller Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Anlage 1 für die ersten sechs Semester vorgesehen sind, sich zur Abschlussarbeit anmelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwölf Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen

nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

### **§ 14 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten**

(1) Die Noten für die benoteten Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung dieser Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung dieser Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ermittelt sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Die Gewichtung ergibt

sich aus dem Produkt von ECTS-Punkten und Gewichtungsfaktor nach Anlage 1. In Klammern ist der bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Endnote hinzuzufügen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis = sehr gut	1,5	
bei einem Durchschnitt über = gut	1,5	bis 2,5
bei einem Durchschnitt über = befriedigend	2,5	bis 3,5
bei einem Durchschnitt über = ausreichend	3,5	bis 4,0
bei einem Durchschnitt über = nicht ausreichend	4,0	

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

#### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Studien- oder Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Unbenotete Studienleistungen gelten als nicht erbracht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Entsprechendes gilt sinngemäß bei Studienleistungen.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

1. alle der in Anlage 1 hierzu aufgeführten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden,
2. die Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde,
3. das Praxisprojekt gem. 0 Abs. 3 anerkannt wurde und
4. alle in Anlage benannten Studienleistungen erbracht sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

(4) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

ausgestellt.

(5) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt auf Antrag an Stelle der ersten Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung im gleichen Semester. Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

### **§ 17 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit**

(1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird entspr. § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 festgestellt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bewertung eine neue Abschlussarbeit angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

### **§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS), und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Bachelor- und Diplomstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts

wegen.

(2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit stellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. eine von den Fachbereichen beauftragte geeignete Person bzw. der/die Studiengangsbeauftragte fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragsstellung hat binnen 6 Monaten nach (Wieder-) Aufnahme des Studiums an der FH Trier zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die Möglichkeit einer Fristverlängerung. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten

die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

### § 19 Zeugnis

(1) Nach Bestehen der Bachelor-Prüfung wird den Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, den jeweiligen Studienschwerpunkt, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,5) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(4) Auf Antrag der Studierenden

1. soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung der Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigen,

2. werden die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigten Fachstudien-dauer, in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wor-

den ist. Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### § 20 Bachelor-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science (B.Sc.)" beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 19 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in

denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

## **§ 22 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis "publicus" der Fachhochschule Trier in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik einschreiben.

## **§ 23 Übergangsbestimmungen**

(1) Die Ordnung für die Bachelorprüfung in dem Studiengang Industrial Engineering and Management vom 18.09.2008, (StAnz. Nr. 43, S. 1834 ff.) wird aufgehoben.

(2) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Industrial Engineering and Management an der Fachhochschule Trier vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 1 bezeichneten Prüfungsordnung. Diese Übergangsregelung gilt bis zum Wintersemester 2012/2013.

(3) Studierende nach Abs. 2, die nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik“. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Trier, den 02.06.2012

gez.: Prof. Dr. Otten  
Dekan des Fachbereiches Technik  
der Fachhochschule Trier

gez.: Prof. Dr. Burchard  
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft  
der Fachhochschule Trier



**Anlage 1: Studienverlaufspläne**

Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik – Schwerpunkt Wirtschaft

Semester	Modul	Fachbereich	ECTS*	SWS	Gewicht
1			30	24	
	Einführung in die BWL / Buchführung	Wirtschaft	5	4	1,0
	Einführung in die interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	Wirtschaft	5	4	1,0
	Mathematik	Wirtschaft	5	4	1,0
	Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts	Wirtschaft	5	4	1,0
	Klassische und moderne Physik	Technik	5	4	0,5
	Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)	Technik	5	4	0,5
2			30	24	
	Jahresabschluss	Wirtschaft	5	4	1,0
	Kalkulation und Kontrolle	Wirtschaft	5	4	1,0
	Finanzierung	Wirtschaft	5	4	1,0
	Statistik für Betriebswirte	Wirtschaft	5	4	1,0
	Spezielle Themen der Physik	Technik	5	4	0,5
	Grundlagenlabor 2	Technik	5	4	0,0
3			30	24	
	Marketing	Wirtschaft	5	4	1,0
	Logistik und Produktionswirtschaft	Wirtschaft	5	4	1,0
	Entscheidung und operatives Management	Wirtschaft	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
	Grundlagen der Informationstechnik	Technik	5	4	0,5
	Sensorik	Technik	5	4	0,5
4			30	24	
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre: Mikroökonomie	Wirtschaft	5	4	1,0
	Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)	Technik	5	4	0,5
	Digitaltechnik	Technik	5	4	0,5
5			30	20	
	Steuern	Wirtschaft	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
	Seminar	Wirtschaft	10	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Technik	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Technik	5	4	1,0
6			30	20	
	Unternehmensführung	Wirtschaft	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
	Seminar	Wirtschaft	10	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Technik	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Technik	5	4	1,0
7			30		
	Praxisobjekt	Technik/Wirtschaft	18		1,0
	Abschlussarbeit	Technik/Wirtschaft	12		1,0

\*Ein Kreditpunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Stunden. Grundsätzlich bestehen alle Module des Fachbereichs Wirtschaft und der überwiegende Teil der Module des Fachbereichs Technik ausschließlich aus Prüfungsleistungen. Diejenigen Pflicht- oder Wahlpflichtmodule, die sich aus Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammensetzen, sind in Anlage 2 aufgeführt.

Weitere Abkürzung: Semesterwochenstunden (SWS).

## Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik – Schwerpunkt Elektrotechnik

Semester	Modul	Fachbereich	ECTS*	SWS	Gewicht
1	Klassische und moderne Physik	Technik	5	4	0,5
	Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)	Technik	5	4	0,5
	Analysis 1	Technik	5	4	0,5
	Lineare Algebra und Diskrete Strukturen	Technik	5	4	0,5
	Einführung in die BWL / Buchführung	Wirtschaft	5	4	1,0
	Einführung in die interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	Wirtschaft	5	4	1,0
2			30	24	
	Spezielle Themen der Physik	Technik	5	4	0,5
	Grundlagenlabor 2	Technik	5	4	0,0
	Analysis 2	Technik	5	4	0,5
	Grundlage der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)	Technik	5	4	0,5
	Jahresabschluss	Wirtschaft	5	4	1,0
Kalkulation und Kontrolle	Wirtschaft	5	4	1,0	
3			30	24	
	Grundlagen der Elektronik	Technik	5	4	0,5
	Grundlagen der Informationstechnik	Technik	5	4	0,5
	Systemtheorie	Technik	5	4	0,5
	Magnetisches Feld	Technik	5	4	0,5
	Marketing	Wirtschaft	5	4	1,0
Logistik und Produktionswirtschaft	Wirtschaft	5	4	1,0	
4			30	24	
	Regelungstechnik 1	Technik	5	4	1,0
	Objektorientierte Programmierung	Technik	5	4	0,5
	Digitaltechnik	Technik	5	4	0,5
	Wahlpflichtmodul Vertiefungsrichtung	Technik	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0	
5			30	24	
	Elektrisches Feld	Technik	5	4	0,5
	Sensorik	Technik	5	4	0,5
	Wahlpflichtmodul Vertiefungsrichtung	Technik	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul Vertiefungsrichtung	Technik	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0	
6			30	20	
	Wahlpflichtmodul Vertiefungsrichtung	Technik	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul Vertiefungsrichtung	Technik	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul Vertiefungsrichtung	Technik	5	4	1,0
	Labormodul Vertiefungsrichtung	Technik	5	4	0,0
Seminar	Wirtschaft	10	4	1,0	
7			30		
	Praxisobjekt	Technik/Wirtschaft	18		1,0
	Abschlussarbeit	Technik/Wirtschaft	12		1,0

\*Ein Kreditpunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Stunden. Grundsätzlich bestehen alle Module des Fachbereichs Wirtschaft und der überwiegende Teil der Module des Fachbereichs Technik ausschließlich aus Prüfungsleistungen. Diejenigen Pflicht- oder Wahlpflichtmodule, die sich aus Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammensetzen, sind in Anlage 2 aufgeführt.

Weitere Abkürzung: Semesterwochenstunden (SWS).

**Anlage 2: Wahlpflichtmodule, Labore und Seminare**

Studierende mit Schwerpunkt ET wählen eine der nachfolgenden Vertiefungsrichtungen. Alle Module innerhalb der Vertiefungsrichtung sind Pflichtmodule.

Pflichtmodule und Labor bei Wahl der Vertiefungsrichtung A&E Fachbereich Technik:

Energieverteilung, Steuerungstechnik, Antriebstechnik, Leistungselektronik, Elektromagnetische Verträglichkeit, Bauelemente, Labor Automation und Energie 1

Pflichtmodule und Labor bei Wahl der Vertiefungsrichtung ITE Fachbereich Technik:

Technische Elektronik, Mikroprozessortechnik, Telekommunikationstechnik, Signale und Systeme, Bauelemente, Computerarchitektur, Labor Informationstechnik und Elektronik 1

Pflichtmodule und Labor bei Wahl Vertiefungsrichtung Medizintechnik Fachbereich Technik:

Grundlagen der Medizin A, Grundlagen der Medizin B, Gesundheitswesen und Medizinrecht, Zulassung von Medizinprodukten, Medizinische Messtechnik, Biostatistik und Epidemiologie, Labor medizinische Technik

Wahlpflichtmodule Fachbereich Wirtschaft:

1. Katalog: Controlling  
DV-gestütztes Controlling, Koordination, Kontrolle und Anreiz, Investitionscontrolling, Unternehmensbewertung und wertorientiertes Controlling
2. Katalog: Finanzmanagement und Finanzmärkte  
Corporate Finance, International Economics, Internationale Finanzmärkte, Investment Banking, Portfoliomanagement
3. Katalog: Marketing und Unternehmensführung  
Arbeitsrecht, Entrepreneurship, Global Marketing, International Key-Account- and Sales-Management, Internationales Management, Marketing Management, Marktforschung, Human Resources Management, Unternehmensentwicklung und Consulting
4. Katalog: Organisation  
Organisation und Adaptivität, Strategische Geschäftsprozessmodellierung und -optimierung, Unternehmensprozesse und IT, Betriebliche Geschäftsprozesse mit SAP
5. Katalog: Informationsmanagement  
Anforderungsanalyse für Softwarevorhaben, Clientseitige Internet-Technologien, Data Mining, Datenbanken, eBusiness, Elektronische Dokumente, Formale Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Geodaten mit ORACLE, Grundlagen Datenbanken, Grundlagen der Programmierung, Netzwerke, Programmierung, Serverseitige Internet-Technologien
6. Katalog: Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung  
Rechnungslegung und Prüfung 1: Internationale Rechnungslegung, Rechnungslegung und Prüfung 2: Jahresabschlussanalyse und Prüfung der Rechnungslegung, Rechnungslegung und Prüfung 3: International Accounting
7. Katalog: Steuern  
Bilanzsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Verkehrsteuern und Verfahrensrecht
8. Katalog: Recht  
Arbeitsrecht, European Union Law, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, International Business Law
9. Katalog: Sonstige Wahlpflichtmodule  
Betriebssysteme / Linux, IT-Sicherheit, SAP und Kostenrechnung, Verbraucherrecht, Wirtschaftliches Arbeiten

## Seminare Fachbereich Wirtschaft:

1. Katalog: Controlling  
Seminar Controlling und Management
2. Katalog: Finanzmanagement und Finanzmärkte  
Seminar Finanzmanagement, Seminar Internationale Finanzmärkte, Seminar Wirtschaftspolitik
3. Katalog: Marketing und Unternehmensführung  
Seminar Applied Marketing Projects, Seminar Entrepreneurship, Seminar Human Resources Management, Seminar Marketing und Vertrieb, Seminar Projektmanagement und Consulting, Seminar Unternehmensführung
4. Katalog: Organisation und Informationsmanagement  
Seminar Datenbanken, Seminar eBusiness, Seminar Konzeption und Realisierung von Web-Anwendungen, Seminar Organisation und Informationssysteme
5. Katalog: Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht  
Seminar Aktuelles Steuerrecht, Seminar International Business Law, Seminar Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Seminar Wirtschaftsprivatrecht
6. Katalog: Sonstige Seminare  
Seminar Arbeitsrecht, Seminar Konzernrechnungslegung, Seminar Logistik und Produktionswirtschaft, Seminar Unternehmensprozesse, Seminar Zufriedenheitsforschung im Marketing

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule sowie der Seminare, die der Fachbereich Wirtschaft anbietet, können die Studierenden maximal zwei Vertiefungsrichtungen belegen. Eine Vertiefungsrichtung ist belegt und wird als solche ausgewiesen, wenn die Studierenden vier der der jeweiligen Vertiefungsrichtung zugeordneten Module erfolgreich belegt haben. Die Kataloge können durch den Prüfungsausschuss bei Bedarf angepasst werden, Änderungen sind bekannt zu geben. Folgende Vertiefungsrichtungen – mit Bestimmung der zu belegenden Wahlpflichtmodule – werden angeboten:

1. Controlling  
Aus dem Wahlpflichtkatalog „Controlling“ und dem Seminarkatalog „Controlling“ sind insgesamt vier Module zu belegen.
2. Finanzmanagement und Finanzmärkte  
Aus dem Wahlpflichtkatalog „Finanzmanagement und Finanzmärkte“ und dem Seminarkatalog „Finanzmanagement und Finanzmärkte“ sind insgesamt vier Module zu belegen.
3. Marketing und Unternehmensführung  
Aus dem Wahlpflichtkatalog „Marketing und Unternehmensführung“ und dem Seminarkatalog „Marketing und Unternehmensführung“ sind insgesamt vier Module zu belegen.
4. Organisation und Informationsmanagement  
Aus den Wahlpflichtkatalogen „Organisation“ und „Informationsmanagement“ sowie aus dem Seminarkatalog „Organisation und Informationsmanagement“ sind insgesamt vier Module zu belegen.
5. Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht  
Aus den Wahlpflichtkatalogen „Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung“, „Steuern“ und „Recht“ sowie aus dem Seminarkatalog „Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht“ sind insgesamt vier Module zu belegen.

Die nachfolgend aufgelisteten Module des Fachbereichs Technik bestehen nicht ausschließlich aus Prüfungsleistungen (PL), sondern ebenfalls aus Studienleistungen (SL). Die Angabe SL\* weist darauf hin, dass es sich um benotete Studienleistungen handelt. Ansonsten sind Studienleistungen unbenotet:

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

<b>Modul</b>	<b>Name der Prüfungs- oder Studienleistung</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>
<b>Grundlagen der Informationstechnik</b>		<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Informationstechnik	PL	5
	Grundlagen der Informationstechnik (Labor)	SL	0
<b>Objektorientierte Programmierung</b>		<b>PL</b>	<b>5</b>
	Objektorientierte Programmierung	PL	5
	Objektorientierte Programmierung (Labor)	SL	0
<b>Digitaltechnik</b>		<b>PL</b>	<b>5</b>
	Digitaltechnik	PL	5
	Digitaltechnik (Labor)	SL	0
<b>Systemtheorie</b>		<b>PL</b>	<b>5</b>
	Systemtheorie	PL	5
	Systemtheorie (Labor)	SL	0
<b>Analysis 1</b>		<b>PL</b>	<b>5</b>
	Analysis 1	PL	5
	Analysis 1 (Übung)	SL	0
<b>Analysis 2</b>		<b>PL</b>	<b>5</b>
	Analysis 2	PL	5
	Analysis 2 (Übung)	SL	0
<b>Lineare Algebra und diskrete Strukturen</b>		<b>PL</b>	<b>5</b>
	Lineare Algebra und diskrete Strukturen	PL	5
	Lineare Algebra und diskrete Strukturen (Übung)	SL	0
<b>Grundlagenlabor 2</b>		<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor GET 1	SL*	2,5
	Labor Spezielle Themen der Physik	SL*	2,5
<b>Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge</b>		<b>PL</b>	<b>5</b>
	Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge	PL	5
	Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge (Labor)	SL	0
<b>Angewandte Mathematik</b>		<b>PL</b>	<b>5</b>
	Angewandte Mathematik	PL	5
	Angewandte Mathematik (Übung)	SL	0

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

<b>Modul</b>	<b>Name der Prüfungs- oder Studienleistung</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>
<b>Angewandte Informationstechnik</b>		<b>PL</b>	<b>5</b>
	Angewandte Informationstechnik	PL	5
	Angewandte Informationstechnik (Labor)	SL	0
<b>Nachrichtentechnik</b>		<b>PL</b>	<b>5</b>
	Nachrichtentechnik	PL	5
	Nachrichtentechnik (Labor)	SL	0
<b>Regelungstechnik 2</b>		<b>PL</b>	<b>5</b>
	Regelungstechnik 2	PL	5
	Regelungstechnik 2 (Labor)	SL	0
<b>Grundlagen der Medizin A</b>		<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Medizin A	PL	5
	Grundlagen der Medizin A (Studienleistung)	SL	0
<b>Grundlagen der Medizin B</b>		<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Medizin B	PL	5
	Grundlagen der Medizin B (Studienleistung)	SL	0
<b>Biostatistik und Epidemiologie</b>		<b>PL</b>	<b>5</b>
	Biostatistik und Epidemiologie	PL	5
	Biostatistik und Epidemiologie (Studienleistung)	SL	0
<b>Labor medizinische Technik</b>		<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor GET 2	SL*	2,5
	Labor MT	SL*	2,5
<b>Gesundheitswesen und Medizinrecht</b>		<b>PL</b>	<b>5</b>
	Gesundheitswesen und Medizinrecht	PL	5
	Gesundheitswesen und Medizinrecht (St.Leistung)	SL	0

**Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik“ des Fachbereichs Technik an der Fachhochschule Trier vom 26.05.2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167)), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Trier am 26.10.2011 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 25.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuend der Abschlussarbeit
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 9 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Seminarleistungen
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Kolloquium über die Bachelor-Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis
- § 21 Bachelor-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Inkrafttreten
- § 24 Übergangsbestimmungen

Anlage: Module der Studiengänge Bachelor Elektrotechnik, Bachelor-dual, Bachelor Medizintechnik

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelor-Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik der Fachrichtung Elektrotechnik. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### § 2 Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“) für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik und Elektrotechnik-dual sowie „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) für den Bachelor-Studiengang Medizintechnik verliehen.

### § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden soll (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Die Prüfungsordnung stellt sicher, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Dem Arbeitsaufwand eines Semesters werden in der Regel 30 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der Umfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitsaufwands der Studierenden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich entspricht insgesamt 210 ECTS-Punkten. Die genaue Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu der jeweilig gewählten Vertiefungsrichtung sowie die entsprechenden ECTS-Punkte zu den Modulen ergeben sich aus der Anlage. Entspr. § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (3) Studierende der Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik und Elektrotechnik-dual wählen bis spätestens zu Ende des 3. Fachse-

mesters eine der beiden Vertiefungsrichtung „Automation und Energie“ (A&E) oder „Informationstechnologie und Elektronik“ (I-TE) entsprechend der Anlage.

- (4) Zu Prüfungsleistungen ab dem 3. Fachsemester wird nur zugelassen, wer mindestens 60% der erreichbaren ECTS Punkte der Prüfungen aus den ersten beiden Fachsemestern erworben hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass in den ersten beiden Fachsemestern ein Hochschulwechsel erfolgt. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Der Fachbereich Technik bietet in diesem Studiengang Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte, Tutorien, Entwürfe und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungsformen angeboten werden.
- (2) Der Fachbereichsrat kann den Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage pro Semester den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend ändern. Sofern das Angebot an Wahlpflichtmodulen (WPM) geändert wird, wird dies rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

#### § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. drei Professorinnen oder Professoren,
  2. ein studentisches Mitglied und
  3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Profes-

soren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 und 4 zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.
- (5) Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Hochschulprüfungen werden von den in § 25 Abs. 4 HochSchG genannten Personen abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.
- (3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die bzw. der Betreuende der Abschlussarbeit gibt das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die in Abs. 2 genannten Personen bestellt werden.



- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

### § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium erfordert unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung:
1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG zum Studium an der Fachhochschule Trier und
  2. Für Studierende des Bachelor Studiengangs Elektrotechnik-dual ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen, welches bezüglich des Dualen Studiengangs Kooperationspartner der Fachhochschule Trier ist. Werden Ausbildungsverträge aufgelöst, so können die betroffenen Studierenden im Bachelor Studiengang Elektrotechnik (B.Eng.) das Studium fortsetzen.
- (2) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:
1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Bachelor-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik bzw. Medizintechnik oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Studiengang Elektrotechnik bzw. Medizintechnik an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden
- und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesre-

publik Deutschland nicht bestanden haben.

- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist der Antrag auf Zulassung spätestens vorliegen muss.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Elektrotechnik bzw. Medizintechnik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. §18 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.
- (5) Vor Aufnahme des Studiums wird eine einschlägige praktische Vorbildung empfohlen.

### § 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit und
2. den in der Anlage aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen.

### § 9 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfungen gem. § 10,
  2. schriftliche Prüfungen gem. § 11,
  3. Seminarleistungen gem. § 12,
  4. die Abschlussarbeit gem. § 13.
- (2) Studienleistungen werden in Form von schriftlichen Überprüfungen, Übungen, Laborversuchen, Versuchsberichten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Tutorien, Referaten, Hausarbeiten, Exkursionen und Berichten erbracht. Sie können benotet oder unbenotet sein. Benotete Studienleistungen werden nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen. Die zu erbringenden Studienleistungen sind in der Anlage dieser Ordnung aufgeführt.
- (3) Machen Studierende eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaub-

haft, wegen der sie die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht ablegen können, so hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
4. durch betriebliche Belange im Rahme eines dualen Studiums

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 10 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die in der Regel aus zwei Prüfenden und mindestens einem sachkundigen beisitzenden Mitglied besteht. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen.

An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Auf Antrag von Studierenden nimmt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der/die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teil.

## § 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen, insbesondere Klausuren, Entwürfe und Projektarbeiten, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.
- (3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über zwei bis sechs Wochen. Durch Projektarbeiten soll insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten, die Noten sind anschließend – mindestens aber eine Woche vor Vorlesungsbeginn des Folgesemesters – bekannt zu geben. Nach

Abschluss der Prüfung können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

- (5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren für die Studiengänge der Fachbereiche an der Fachhochschule Trier“ durchgeführt.

## § 12 Seminarleistungen

- (1) Bei Seminarleistungen sollen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen auf spezielle sowie praxisrelevante Fragestellungen anwenden, vertiefen und weiterentwickeln.
- (2) Seminarleistungen können aus Projektarbeiten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten, Berichten und Entwürfen sowie aus Kombinationen daraus bestehen.
- (3) Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß.

## § 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen die Studien- und Prüfungsleistungen der ersten sechs Semester des Bachelor-Studiums erbracht sein; die Studien- und Prüfungsleistungen der ersten drei Semester gemäß der Anlage dieser Ordnung sind zwingend erforderlich. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Anlage für die ersten sechs Semester vorgesehen sind, sich zur Abschlussarbeit anmelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwölf Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.

- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

- (5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

- (7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

- (8) Teil der Abschlussarbeit ist das unter § 14 beschriebene Kolloquium.

## § 14 Kolloquium über die Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Die Studierenden verteidigen ihre Bachelor-Abschlussarbeiten in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Der Bearbeitungsumfang des Kolloquiums ist im Bearbeitungsumfang der Bachelor-Abschlussarbeit bereits berücksichtigt.

- (2) Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:
1. die oder der Betreuende der Bachelor-Abschlussarbeit
  2. ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes beisitzendes Mitglied. § 6 gilt entsprechend.

- (3) § 10 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

### § 15 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

- (1) Die Noten für benotete Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung dieser Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung  
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt  
 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht  
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt  
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung dieser Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ermittelt sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Die Gewichtung ergibt sich aus dem Produkt von ECTS-Punkten und Gewichtungsfaktor nach der Anlage. In Klammern ist der bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Endnote hinzuzufügen. Die Noten lauten:

- |                             |             |   |                   |
|-----------------------------|-------------|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis  | 1,5         | = | sehr gut          |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | = | gut               |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend      |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend       |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0         | = | nicht ausreichend |

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berück-

sichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

### § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Studien- oder Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Unbenotete Studienleistungen gelten als nicht erbracht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Entsprechendes gilt sinngemäß bei Studienleistungen.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen

und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn
  1. alle in der Anlage hierzu aufgeführten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und
  2. alle in der Anlage benannten Studienleistungen erbracht sind und
  3. die Abschlussarbeit inklusive Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung (§ 18 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 18 Abs. 3).
- (4) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.
- (5) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt auf Antrag an Stelle der ersten Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung. Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

### **§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit**

- (1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang der Elektrotechnik bzw. Medizintechnik oder in verwandten Studiengängen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prü-

fungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen des Studiengangs Bachelor Elektrotechnik bzw. Medizintechnik entsprechen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

- (2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bewertung eine neue Abschlussarbeit angemeldet werden. Ansonsten gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Die Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtmodul können auf Antrag des Studierenden durch Prüfungen in einem anderen einschlägigen Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die jeweiligen Fehlversuche auf das neue Wahlpflichtmodul angerechnet werden.

### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Bachelor- und Diplomstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. eine vom Fachbereich beauftragte geeignete Person bzw. der/die Studiengangbeauftragte) fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragsstellung hat binnen 6 Monaten nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der FH Trier zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die Möglichkeit einer Fristverlängerung. Die Beweislast, dass ein derartiger Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, obliegt der Fachhochschule Trier.
- (4) Für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird

eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt."

## § 20 Zeugnis

- (1) Nach Bestehen der Bachelor-Prüfung wird den Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Vertiefungsrichtung, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,5) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (4) Auf Antrag der Studierenden
  1. soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigen,
  2. wird die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigten Fachstudiendauer, in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## § 21 Bachelor-Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Engineering (B.Eng.)" für die Bachelor-Studiengängen Elektrotechnik und Elektrotechnik-dual sowie „Bachelor of Science (B.Sc.)“ für den

Bachelorstudiengang Medizintechnik beurkundet.

- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) §20 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Auf der Bachelor-Urkunde wird vermerkt, dass mit der Verleihung der Urkunde die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ verwendet werden darf.

### § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.
- (5) Prüfungsunterlagen werden mindestens fünf Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

### § 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis „publicus“ der Fachhochschule Trier in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich in die Bachelor-Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual oder Medizintechnik einschreiben.

### § 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ordnungen für die Bachelorprüfung in dem Studiengang Electrical Engineering (B. Eng) vom 28.07.2007, (StAnz. 2008, S. 103 ff.), zuletzt geändert am 12.07.2010 (publicus Nr. 2, S. 3) und im dualen Studiengang Electrical Engineering vom 18.09.2008 (StAnz. Nr. 42, S. 1797 ff.) werden aufgehoben.
- (2) Studierende, die das Studium des Bachelorstudiengangs Electrical Engineering (B. Eng) oder des dualen Bachelorstudiengangs Electrical Engineering (B. Eng) an der Fachhochschule Trier vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 1 bezeichneten Prüfungsordnung. Diese Übergangsregelung gilt bis zum Wintersemester 2014/2015.
- (3) Für Studierende nach Abs. 2, die die Bachelorprüfung noch nicht zu dem in Abs. 2 genannten Termin abgelegt haben, können den Wechsel in den jeweiligen Bachelorstudiengang beantragen. Gleichwertige Leistungen werden jeweils anerkannt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Einzelheiten zum Übergang regeln.

Trier, den 26.05.2012

gez.: Prof. Dr. Otten  
Dekan des Fachbereichs Technik  
der Fachhochschule Trier

**Anlage: Module der Studiengänge Bachelor Elektrotechnik, Bachelor-dual, Bachelor Medizintechnik**
**Basismodule im Studiengang Elektrotechnik**

(Studienleistungen sind grundsätzlich unbenotet, mit Ausnahme der als SL\* markierten)

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	Gewicht	PL/SL	ECTS
<b>Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)		PL	5
<b>Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)		PL	5
<b>Elektrisches Feld</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Elektrisches Feld		PL	5
<b>Magnetisches Feld</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Magnetisches Feld		PL	5
<b>Klassische und moderne Physik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Klassische und moderne Physik		PL	5
<b>Spezielle Themen der Physik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Spezielle Themen der Physik		PL	5
<b>Grundlagen der Informationstechnik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Informationstechnik		PL	5
	Grundlagen der Informationstechnik (Labor)		SL	0
<b>Objektorientierte Programmierung</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Objektorientierte Programmierung		PL	5
	Objektorientierte Programmierung (Labor)		SL	0
<b>Digitaltechnik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Digitaltechnik		PL	5
	Digitaltechnik (Labor)		SL	0
<b>Systemtheorie</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Systemtheorie		PL	5
	Systemtheorie (Labor)		SL	0
<b>Analysis 1</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Analysis 1		PL	5
	Analysis 1 (Übung)		SL	0
<b>Analysis 2</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Analysis 2		PL	5
	Analysis 2 (Übung)		SL	0
<b>Lineare Algebra und diskrete Strukturen</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Lineare Algebra und diskrete Strukturen		PL	5
	Lineare Algebra und diskrete Strukturen (Übung)		SL	0
<b>Sensorik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Sensorik		PL	5
<b>Grundlagen der Elektronik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Elektronik		PL	5
<b>Grundlagenlabor 1</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor Klassische und moderne Physik		SL*	5
<b>Grundlagenlabor 2</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor GET 1		SL*	2,5
	Labor Spezielle Themen der Physik		SL*	2,5
<b>Grundlagenlabor 3</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor GET 2		SL*	2,5
	Labor Angewandte Elektrotechnik		SL*	2,5



## Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Automation und Energie

**im Studiengang Elektrotechnik***(Studienleistungen sind grundsätzlich unbenotet, mit Ausnahme der als SL\* markierten)*

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

<b>Modul</b>	<b>Name der Prüfungs- oder Studienleistung</b>	<b>Gewicht</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>
<b>Antriebstechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Antriebstechnik		PL	5
<b>Messgeräte und -systeme</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Messgeräte und -systeme		PL	5
<b>Regelungstechnik 1</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Regelungstechnik 1		PL	5
<b>Leistungselektronik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Leistungselektronik		PL	5
<b>Elektromagnetische Verträglichkeit</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Elektromagnetische Verträglichkeit		PL	5
<b>Energieverteilung</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Energieverteilung		PL	5
<b>Steuerungstechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Steuerungstechnik		PL	5
<b>Bauelemente</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Bauelemente		PL	5
<b>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre		PL	5
<b>Labor Automation und Energie 1</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor Automation und Energie 1		SL	5
<b>Labor Automation und Energie 2</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor Automation und Energie 2		SL	5
<b>Labor Automation und Energie 3</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor Automation und Energie 3		SL	5

## Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Informationstechnik und Elektronik im Studiengang Elektrotechnik

(Studienleistungen sind grundsätzlich unbenotet, mit Ausnahme der als SL\* markierten)

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	Gewicht	PL/SL	ECTS
<b>VHDL</b>	VHDL	1	PL	5
			PL	5
<b>Bauelemente</b>	Bauelemente	1	PL	5
			PL	5
<b>Technische Elektronik</b>	Technische Elektronik	1	PL	5
			PL	5
<b>Mikroprozessortechnik</b>	Mikroprozessortechnik	1	PL	5
			PL	5
<b>Signale und Systeme</b>	Signale und Systeme	1	PL	5
			PL	5
<b>Computerarchitektur</b>	Computerarchitektur	1	PL	5
			PL	5
<b>Telekommunikationstechnik</b>	Telekommunikationstechnik	1	PL	5
			PL	5
<b>Regelungstechnik 1</b>	Regelungstechnik 1	1	PL	5
			PL	5
<b>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre</b>	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	PL	5
			PL	5
<b>Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge</b>	Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge	1	PL	5
	Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge (Labor)		SL	0
<b>Labor Informationstechnik und Elektronik 1</b>	Labor Informationstechnik und Elektronik 1	0	SL	5
			SL	5
<b>Labor Informationstechnik und Elektronik 2</b>	Labor Informationstechnik und Elektronik 2	0	SL	5
			SL	5
<b>Labor Informationstechnik und Elektronik 3</b>	Labor Informationstechnik und Elektronik 3	0	SL	5
			SL	5

## Module zum selbstständigen Arbeiten im Studiengang Elektrotechnik

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	Gewicht	PL/SL	ECTS
<b>Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium</b>	Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium	1	PL	12
			PL	12
<b>Projekt</b>	Projekt	1	PL	18
			PL	18
<b>Fachseminar</b>	Fachseminar	1	PL	5
			PL	5

### Wahlpflichtmodule im Studiengang Elektrotechnik

(Studienleistungen sind grundsätzlich unbenotet, mit Ausnahme der als SL\* markierten)

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	Gewicht	PL/SL	ECTS
<b>Netzbetriebstechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Netzbetriebstechnik		PL	5
<b>Angewandte Informationstechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Angewandte Informationstechnik		PL	5
	Angewandte Informationstechnik (Labor)		SL	0
<b>Angewandte Mathematik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Angewandte Mathematik		PL	5
	Angewandte Mathematik (Übung)		SL	0
<b>Optische Nachrichtentechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Optische Nachrichtentechnik		PL	5
<b>Nachrichtentechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Nachrichtentechnik		PL	5
	Nachrichtentechnik Labor		SL	0
<b>Halbleiterbauelemente</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Halbleiterbauelemente		PL	5
<b>Kfz-Elektronik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Kfz-Elektronik		PL	5
<b>Elektronik Design und Produktion</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Elektronik Design und Produktion		PL	5
<b>Regelungstechnik 2</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Regelungstechnik 2		PL	5
	Regelungstechnik 2 (Labor)		SL	0
<b>Software Engineering</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Software Engineering		PL	5
<b>Körpernahe Sensorsysteme</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Körpernahe Sensorsysteme		PL	5
<b>Entwurf</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Entwurf		PL	5

**Zusätzlich sind alle Pflichtmodule der jeweilig anderen Vertiefungsrichtung als Wahlpflichtmodule wählbar, mit Ausnahme der Labormodule!**

## Basismodule im Studiengang Medizintechnik

(Studienleistungen sind grundsätzlich unbenotet, mit Ausnahme der als SL\* markierten)

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	Gewicht	PL/SL	ECTS
<b>Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)		PL	5
<b>Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)		PL	5
<b>Elektrisches Feld</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Elektrisches Feld		PL	5
<b>Grundlagen der Medizin A</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Medizin A		PL	5
	Grundlagen der Medizin A (Studienleistung)		SL	0
<b>Grundlagen der Medizin B</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Medizin B		PL	5
	Grundlagen der Medizin B (Studienleistung)		SL	0
<b>Klassische und moderne Physik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Klassische und moderne Physik		PL	5
<b>Spezielle Themen der Physik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Spezielle Themen der Physik		PL	5
<b>Grundlagen der Informationstechnik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Informationstechnik		PL	5
	Grundlagen der Informationstechnik (Labor)		SL	0
<b>Digitaltechnik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Digitaltechnik		PL	5
	Digitaltechnik (Labor)		SL	0
<b>Systemtheorie</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Systemtheorie		PL	5
	Systemtheorie (Labor)		SL	0
<b>Analysis 1</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Analysis 1		PL	5
	Analysis 1 (Übung)		SL	0
<b>Analysis 2</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Analysis 2		PL	5
	Analysis 2 (Übung)		SL	0
<b>Lineare Algebra und diskrete Strukturen</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Lineare Algebra und diskrete Strukturen		PL	5
	Lineare Algebra und diskrete Strukturen (Übung)		SL	0
<b>Biostatistik und Epidemiologie</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Biostatistik und Epidemiologie		PL	5
	Biostatistik und Epidemiologie (Studienleistung)		SL	0
<b>Grundlagen der Elektronik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Elektronik		PL	5
<b>Grundlagenlabor 1</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor Klassische und moderne Physik		SL*	5
<b>Grundlagenlabor 2</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor GET 1		SL*	2,5
	Labor Spezielle Themen der Physik		SL*	2,5
<b>Labor medizinische Technik</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor GET 2		SL*	2,5
	Labor MT		SL*	2,5

## Pflichtmodule im Studiengang Medizintechnik

(Studienleistungen sind grundsätzlich unbenotet, mit Ausnahme der als SL\* markierten)

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	Gewicht	PL/SL	ECTS
<b>Objektorientierte Programmierung</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Objektorientierte Programmierung		PL	5
	Objektorientierte Programmierung (Labor)		SL	0
<b>Magnetisches Feld</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Magnetisches Feld		PL	5
<b>Technische Elektronik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Technische Elektronik		PL	5
<b>Regelungstechnik 1</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Regelungstechnik 1		PL	5
<b>Mikroprozessortechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Mikroprozessortechnik		PL	5
<b>Medizinische Messtechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Medizinische Messtechnik		PL	5
<b>Signale und Systeme</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Signale und Systeme		PL	5
<b>Software Engineering</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Software Engineering		PL	5
<b>Therapeutische Systeme</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Therapeutische Systeme		PL	5
<b>Medizingerätedesign</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Medizingerätedesign		PL	5
<b>Zulassung von Medizinprodukten</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Zulassung von Medizinprodukten		PL	5
<b>Gesundheitswesen und Medizinrecht</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Gesundheitswesen und Medizinrecht		PL	5
	Gesundheitswesen und Medizinrecht (Studienleistung)		SL	0
<b>Medizinische Bildverarbeitung</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Medizinische Bildverarbeitung		PL	5
	Medizinische Bildverarbeitung		SL	0
<b>Medizinische Bildgebungsverfahren</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Medizinische Bildgebungsverfahren		PL	5
	Medizinische Bildgebungsverfahren (Studienleistung)		SL	0
<b>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre		PL	5

## Module zum selbstständigen Arbeiten im Studiengang Medizintechnik

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	Gewicht	PL/SL	ECTS
<b>Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>12</b>
	Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium		PL	12
<b>Projekt</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>13</b>
	Projekt		PL	13
<b>Fachseminar</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Fachseminar		PL	5

## Wahlpflichtmodule im Studiengang Medizintechnik

(Studienleistungen sind grundsätzlich unbenotet, mit Ausnahme der als SL\* markierten)

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	Gewicht	PL/SL	ECTS
<b>Angewandte Informationstechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Angewandte Informationstechnik		PL	5
	Angewandte Informationstechnik (Labor)		SL	0
<b>Angewandte Mathematik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Angewandte Mathematik		PL	5
	Angewandte Mathematik (Übung)		SL	0
<b>Optische Nachrichtentechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Optische Nachrichtentechnik		PL	5
<b>Nachrichtentechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Nachrichtentechnik		PL	5
	Nachrichtentechnik Labor		SL	0
<b>Halbleiterbauelemente</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Halbleiterbauelemente		PL	5
<b>Elektronik Design und Produktion</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Elektronik Design und Produktion		PL	5
<b>Körpernahe Sensorsysteme</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Körpernahe Sensorsysteme		PL	5
<b>Regelungstechnik 2</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Regelungstechnik 2		PL	5
	Regelungstechnik 2 (Labor)		SL	0
<b>Bauelemente</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Bauelemente		PL	5
<b>Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge		PL	5
	Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge (Labor)		SL	0
<b>Datenübertragung in der Medizintechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Datenübertragung in der Medizintechnik		PL	5
<b>Entwurf</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Entwurf		PL	5

Zusätzlich sind alle Module des Studiengangs Medizininformatik als Wahlpflichtmodule wählbar, mit Ausnahme von Labormodulen

**Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang „Elektrotechnik“ des Fachbereichs Technik an der Fachhochschule Trier vom 02.06.2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Trier am 26.10.2011 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 01.06.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt:**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Seminarleistungen
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Kolloquium über die Master-Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis
- § 21 Master-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Inkrafttreten
- § 24 Übergangsbestimmungen

Anlage 1 : Studentafel und Module

Anlage 2 : Wahlpflichtmodule

**§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Master-Prüfung bildet den weiterqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs Elektrotechnik der Fachrichtung Elektrotechnik. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der Elektrotechnik in den jeweiligen Vertiefungsrichtungen ganzheitlich überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und auf neue Fragestellungen zu übertragen. Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeit zur Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in den jeweiligen Vertiefungsrichtungen der Elektrotechnik besitzen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

**§ 2 Master-Grad**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

**§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden soll (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Die Prüfungsordnung stellt sicher, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Dem Arbeitsaufwand eines Semesters werden in der Regel 30 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der Umfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitsaufwands der Studierenden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich entspricht insgesamt 90 ECTS-Punkten. Die genaue Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen gewählten Vertiefungsrichtung sowie die entsprechenden ECTS-Punkte zu den Modulen ergeben sich aus Anlage 1. Entspr. § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(3) Studierende des Master-Studiengangs Elektrotechnik wählen zu Beginn des Studiums eine der drei Vertiefungsrichtungen „Automation und Energie“ (A&E), „Informationstechnologie und Elektronik“ (ITE) oder „Medizintechnik“ (MT) entsprechend Anlage 1.

(4) Auf Antrag können Prüfungsleistungen auch im Ausland erbracht werden.

(5) Für Studierende mit einem Bachelor Abschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkte sind zusätzliche Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1 zu erbringen.

#### § 4 Lehrveranstaltungen

(1) Der Fachbereich Technik bietet in diesem Studiengang Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte, Tutorien, Entwürfe und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungsformen angeboten werden.

(2) Der Fachbereichsrat kann den Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage 2 pro Semester den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend ändern. Sofern das Angebot an Wahlpflichtmodulen (WPM) geändert wird, wird dies rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

#### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 und 4 zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

Ablehnende Entscheidungen kann nur der

Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Hochschulprüfungen werden von den in § 25 Abs. 4 HochSchG genannten Personen abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die bzw. der Betreuende der Abschlussarbeit gibt das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die in Abs. 2 genannten Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.



## § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibordnung einen Bachelor- oder Diplom-Abschluss in Elektrotechnik, Medizintechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik oder einem verwandten Studiengang mit 210 ECTS-Punkten und der Gesamtnote von mindestens "gut" voraus. In begründeten Ausnahmefällen kann zugelassen werden, dass das Masterstudium bereits aufgenommen wird, bevor die Bachelor-Abschlussarbeit und/oder die Projektarbeit eines Bachelorstudienganges beendet sind. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Konsekutive Bewerbungen basierend auf einem abgeschlossenen Bachelor-Studiengang in Elektrotechnik, Medizintechnik, Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik oder einem verwandten Studiengang mit weniger als 210 ECTS-Punkten und der Gesamtnote von mindestens "gut" können nur dann zugelassen werden, wenn weitere Prüfungsleistungen in einem Umfang der Differenz der erbrachten Bachelor ECTS-Punkte zu 210 ECTS-Punkten aus einem Bachelor-Studiengang in Elektrotechnik, Medizintechnik, Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik oder einem verwandten Studiengang nachgewiesen werden. Die notwendigen Leistungsnachweise können auch in Form von Brückenmodulen gemäß §7 Abs.4 innerhalb des Master-Studiums nachgereicht werden, wenn diese Module nicht bereits Bestandteil des vorangegangenen Bachelor- oder Diplom-Studiums gewesen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist der Antrag auf Zulassung spätestens vorliegen muss.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Elektrotechnik bzw. Medizintechnik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. §18 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Der Prüfungsausschuss definiert einen Katalog möglicher Brückenmodule. Der Katalog wird zu Beginn des Semesters

veröffentlicht und kann durch den Prüfungsausschuss erweitert werden. Brückenmodule sind Wahlmodule. Die Zulassung zu den Prüfungen der Brückenmodule erfordert den Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums. Die Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Fehlversuche aus früheren Studiengängen innerhalb und außerhalb der Hochschule werden angerechnet. Eine berufliche Praxis, die nach einem entsprechenden Bachelorabschluss erworben wurde, kann auf Antrag bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Punkten anerkannt werden.

## § 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit inkl. Kolloquium und
2. den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen.

## § 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 10,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 11,
3. Seminarleistungen gem. § 12,
4. die Abschlussarbeit gem. § 13,

(2) Machen Studierende eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft, wegen der sie die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht ablegen können, so hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss.

(3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

### § 10 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die in der Regel aus zwei Prüfenden und mindestens einem sachkundigen beisitzenden Mitglied besteht. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden nimmt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der/die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teil.

### § 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen, insbesondere Klausuren, Entwürfe und Projektarbeiten, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über zwei bis sechs Wochen. Durch Projektarbeiten soll insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten, die Noten sind anschließend – mindestens aber eine Woche vor Vorlesungsbeginn des Folgesemesters – bekannt zu geben. Nach Abschluss der Prüfung können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

(5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren für die Studiengänge der Fachbereiche an der Fachhochschule Trier“ durchgeführt.

### § 12 Seminarleistungen

(1) Bei Seminarleistungen sollen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen auf spezielle sowie praxisrelevante Fragestellungen anwenden, vertiefen und weiterentwickeln.

(2) Seminarleistungen können aus Projektarbeiten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten, Berichten, Entwürfen und Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie aus Kombinationen daraus bestehen.

(3) Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß.

### § 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen die Prüfungsleistungen der ersten zwei Semester des Master-Studiums erbracht sein; die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach §7, Abs. 1, sowie die Prüfungsleistungen des ersten Semesters gemäß Anlage 1 sind zwingend erforderlich. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss aller Prüfungsleistungen, die nach Anlage 1 für die ersten zwei Semester vorgesehen sind, sich

zur Abschlussarbeit anmelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Monate. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

(8) Teil der Abschlussarbeit ist das unter § 14 beschriebene Kolloquium.

#### **§ 14 Kolloquium über die Master-Abschlussarbeit**

(1) Die Studierenden verteidigen ihre Master-Abschlussarbeiten in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Der Bearbeitungsumfang des Kolloquiums ist im Bearbeitungsumfang der Master-Abschlussarbeit bereits berücksichtigt.

(2) Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:

1. die oder der Betreuende der Master-Abschlussarbeit

2. ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes beisitzendes Mitglied. §6 gilt entsprechend.

(3) §10 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

#### **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung  
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt  
 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht  
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt  
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ermittelt sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Die Gewichtung ergibt sich aus dem Produkt von ECTS-Punkten und Gewichtungsfaktor nach Anlage 1. In Klammern ist der bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Endnote hinzuzufügen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste

Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

#### **§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. alle der in Anlage 1 hierzu aufgeführten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und
2. die Abschlussarbeit inklusive Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung (§ 18 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 18 Abs. 3).

(4) Haben Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

(5) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt auf Antrag an Stelle der ersten Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung. Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

#### **§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit**

(1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang der Elektrotechnik bzw. Medizintechnik oder in verwandten Studiengängen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen des Studiengangs Master Elektrotechnik bzw. Medizintechnik entsprechen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bewertung eine neue Abschlussarbeit

angemeldet werden. Ansonsten gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Die Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtmodul können auf Antrag des Studierenden durch Prüfungen in einem anderen einschlägigen Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die jeweiligen Fehlversuche auf das neue Wahlpflichtmodul angerechnet werden.

### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS), und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Master- und Diplomstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. eine vom Fachbereich beauftragte geeignete Person bzw. der/die Studiengangsbeauftragte fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten

Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragsstellung hat binnen 6 Monaten nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der FH Trier zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die Möglichkeit einer Fristverlängerung.

Die Beweislast, dass ein derartiger Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, obliegt der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, für multimedial gestützte Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Sofern Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

### **§ 20 Zeugnis**

(1) Nach Bestehen der Master-Prüfung wird den Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Vertiefungsrichtung, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,5) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte

Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(4) Auf Antrag der Studierenden

1. soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigen,

2. Wird die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigten Fachstudiendauer,

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### § 21 Master-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science (M.Sc. )" beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 20 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auf der Master-Urkunde wird vermerkt, dass mit der Verleihung der Urkunde die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ verwendet werden darf.

### § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens fünf Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

### § 23 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis „publicus“ der Fachhochschule Trier in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich in den Master-Studiengang Elektrotechnik einschreiben.

### § 24 Übergangsbestimmungen

(1) Die Ordnung für die Masterprüfung in dem Studiengang Electrical Engineering (M. Sc.) vom 22.10.2009, (StAnz. Nr. 11, S. 484 ff.) wird aufgehoben.

(2) Studierende, die das Studium in dem Masterstudiengang Electrical Engineering (M. Sc.) an der Fachhochschule Trier vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 1 bezeichneten Prüfungsordnung. Diese Übergangsregelung gilt bis zum Wintersemester 2013/14.

(3) Für Studierende nach Abs. 2, die die Masterprüfung noch nicht zu dem in Abs. 2 genannten Termin abgelegt haben, können den Wechsel in den Masterstudiengang Elektrotechnik beantragen. Gleichwertige Leistungen werden jeweils anerkannt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Einzelheiten zum Übergang regeln.

Trier, den 02.06.2012

gez.: Prof. Dr. Otten  
Dekan des Fachbereiches Technik  
der Fachhochschule Trier

Anlage 1 : Stundentafel und Module

**Master Elektrotechnik (Vertiefungsrichtung Automation und Energie)**

Sem						
10	Masterarbeit einschließlich Kolloquium (30 ECTS)					
9	WPM	WPM	Masterprojekt (15 ECTS)			Fachseminar
8	Kybernetik	Theorie der Antriebstechnik	Energieanlagen	Regeln mechatronischer Systeme	Methoden systematischer Problemlösung	WPM
ECTS	5	5	5	5	5	5

**Master Elektrotechnik (Vertiefungsrichtung Informationstechnologie und Elektronik)**

Sem						
10	Masterarbeit einschließlich Kolloquium (30 ECTS)					
9	WPM	WPM	Masterprojekt (15 ECTS)			Fachseminar
8	Stochastische Signalverarbeitung	Digitale Signalverarbeitung	Elektromagnetische Wellen	Embedded Systems	Methoden systematischer Problemlösung	WPM
ECTS	5	5	5	5	5	5

**Master Elektrotechnik (Vertiefungsrichtung Medizintechnik)**

Sem						
10	Masterarbeit einschließlich Kolloquium (30 ECTS)					
9	Simulationsverfahren	WPM	Masterprojekt (10 ECTS)		Literaturprojekt (10 ECTS)	
8	Stochastische Signalverarbeitung	Digitale Signalverarbeitung	Elektrodiagnostik	Methoden systematischer Problemlösung	WPM	Seminar
ECTS	5	5	5	5	5	5

**Pflichtmodule im Masterstudiengang Elektrotechnik mit der Vertiefungsrichtung A&E**

	ECTS	Gewichtung
Kybernetik	5	1
Theorie der Antriebstechnik	5	1
Energieanlagen	5	1
Regeln mechatronischer Systeme	5	1
Methoden systematischer Problemlösung	5	1
3 Wahlpflichtmodule	15	1

**Pflichtmodule im Masterstudiengang Elektrotechnik mit der Vertiefungsrichtung ITE**

	ECTS	Gewichtung
Stochastische Signalverarbeitung	5	1
Digitale Signalverarbeitung	5	1
Elektromagnetische Wellen	5	1
Embedded Systems	5	1
Methoden systematischer Problemlösung	5	1
3 Wahlpflichtmodule	15	1

**Selbständige Arbeiten in der Vertiefungsrichtung A&E oder ITE**

	ECTS	Gewichtung
Masterarbeit einschließlich Kolloquium	30	1
Masterprojekt	15	1
Fachseminar	5	1



### **Pflichtmodule im Masterstudiengang Elektrotechnik mit der Vertiefungsrichtung Medizintechnik (MT)**

	ECTS	Gewichtung
Stochastische Signalverarbeitung	5	1
Digitale Signalverarbeitung	5	1
Elektrodiagnostik	5	1
Simulationsverfahren	5	1
Methoden systematischer Problemlösung	5	1
2 Wahlpflichtmodule	10	1

### **Selbständige Arbeiten in der Vertiefungsrichtung Medizintechnik (MT)**

	ECTS	Gewichtung
Masterarbeit einschließlich Kolloquium	30	1
Masterprojekt	10	1
Seminar	5	1
Literaturprojekt	10	1

### **Anlage 2 : Wahlpflichtmodule**

#### **Wahlpflichtmodule (WPM) im Masterstudiengang**

	ECTS	Gewichtung
Fahrzeugmechatronik	5	1
Projektmanagement	5	1
Dezentrale Energieerzeugung	5	1
Mechatronik	5	1
Bild- und Mustererkennung	5	1
Lernende Systeme	5	1
Neuroprothetik	5	1
Pflichtmodule aus den anderen Vertiefungsrichtungen	5	1